

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Eickeloh**

Der Rat der Gemeinde Eickeloh hat aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in seiner Sitzung am 13.09.1984 folgende Satzung beschlossen und am 16.03.1993 und 11.12.2001 durch Satzungsbeschluss geändert:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Das Halten von Hunden, die mehr als 3 Monate alt sind, ist steuerpflichtig. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass er älter als 3 Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat. Als Halter bzw. Halterin des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er bzw. sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 in einer Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer für die Steuer.

### **§ 3 Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 40,00 €  |
| b) für den zweiten Hunde   | 60,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

### **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

Steuerfreiheit ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen oder Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
7. Blindenhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden kann.

## **§ 5 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden, eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und nicht unter § 4 Absatz 2 Ziffer 4 fallen. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die Hunde der gleichen Rasse halten, wird die Steuer auf Antrag ermäßigt, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, wenn sie nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Beginn, Ende und allgemeine Voraussetzungen von Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiungen und –ermäßigungen gemäß § 4 Absatz 2 sowie §§ 5 und 6 können frühestens mit Wirkung des auf die Antragstellung beginnenden folgenden Kalendermonats ausgesprochen werden. Sie enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen hierfür entfallen.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. ein Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist; hierfür ist vom Steuerpflichtigen gegebenenfalls ein Nachweis zu führen;
  2. der Hundehalter in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist;
  3. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag, des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder mit dem Steuerpflichtigen wegzieht. Dies ist vom Steuerpflichtigen anzuzeigen.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt. Unberührt davon bleibt § 7 Absatz 1.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Absätze 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde kann bestimmen, dass die Steuer wie folgt fällig wird:
  1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
  2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Ahlden (Steueramt) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Im Falle des § 8 Absatz 3 ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzuzeigen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Steuerpflichtige erhält für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke, die bei der Abmeldung zurückzugeben ist. Außerhalb der Wohnung und des umzäunten Grundbesitzes muss der Hund die Steuermarke tragen.

## **§ 11 Hundesteuerzählungen**

Der Flecken Ahlden (Aller) ist berechtigt, Hundezählungen durchzuführen. Zu diesem Zwecke ist den Zählern das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Auskunftspflichtig sind die Inhaber von Wohnungen und Wirtschaftsbetrieben. Auf Verlangen hat sich der Zähler auszuweisen.

## **§ 12 Betreibung und Versteigerung**

- (1) Steuern, die nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Hunde, für die die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter auf Verlangen der Samtgemeinde Ahlden nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 14 Billigkeitserlass**

Auf Antrag kann ein Erlass der Hundesteuer ausgesprochen werden, wenn das nachgewiesene Einkommen des Steuerpflichtigen dem Grunde und der Höhe nach unpfändbar ist. Die Erlassmöglichkeiten gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 227 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.03.1993 tritt am 01.04.1993 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.